Name und Vorname

Steuernummer

Anlage AV
zur Einkommensteuererklärung

2005

Bitte Anbieterbescheinigung(en) im Original beifügen!

Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10 a EStG

Für jeden Ehegatten, der einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat oder der über eine mit Altersvorsorgezulage förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügt, ist eine eigene Anlage AV abzugeben.

Zeile		EUR	99 39
1			106/306 Begünstigung 1 = unmittelbar 2 = mittelbar
2	☐ **Ich bin für das Jahr 2005 unmittelbar begünstigt.**		
3	Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. Rentenversicherung in **2004**	100/300	
4	Besoldung und Amtsbezüge, Einnahmen beurlaubter Beamter in **2004**	101/301	
5	Lohnersatzleistung in **2004**	104/304	
6	Tatsächliches Entgelt in **2004**	102/302	
7	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in **2003**	103/303	
8			
9	☐ **Ich bin für das Jahr 2005 mittelbar begünstigt.**		
10	Mein Ehegatte gehört für das Jahr **2005** zum unmittelbar begünstigten Personenkreis.		
11	**Bei Zusammenveranlagung:** ☐ Die **Anlage AV** meines Ehegatten ist beigefügt.		
12	**Bei getrennter / besonderer Veranlagung:** ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine **Anlage AV** und die beigefügte(n) Anbieterbescheinigung(en) bei der Einkommensteuerveranlagung meines Ehegatten berücksichtigt werden. (Bitte beachten Sie unbedingt die Erläuterungen zu den Zeilen 9 bis 12 auf der Rückseite.)		
13			
14	**Angaben zu Kindern**		
15	Anzahl der Kinder, für die ich für **2005** Kindergeld erhalten habe (Diese Kinder dürfen nicht in den Zeilen 16 und 17 enthalten sein.)	Anzahl	105/305 Anzahl Kinderzulagen
16	**Nur bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt gelebt haben:** Anzahl der Kinder, für die wir für **2005** Kindergeld erhalten haben		
17	Anzahl der Kinder, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen wird		
18			
19	**Bescheinigungen des Anbieters für 2005**		
20	Beigefügte Bescheinigung(en) über geleistete Altersvorsorgebeiträge	Anzahl	

Anleitung zur Anlage AV 2005

Allgemeines

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung wird durch steuerliche Maßnahmen gefördert (sog. Riester-Rente). Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn im Laufe des Jahres 2005 begünstigte Altersvorsorgebeiträge gezahlt wurden.

Haben Sie Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag geleistet, besteht die Möglichkeit, diese wie folgt steuerlich zu berücksichtigen:

- Für Ihre Beiträge können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter beantragen. Darüber hinaus können Sie mit der Anlage AV einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, werden Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage bis zum Höchstbetrag von 1 050 € als Sonderausgaben berücksichtigt. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um den Zulage**anspruch** erhöht. Für die Erhöhung der Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde. Den Antrag auf Zulage, den Sie von Ihrem Anbieter erhalten, reichen Sie bitte bei diesem ausgefüllt und unterschrieben wieder ein.

  Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten, die beide zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 1 bis 7), steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu. Es ist allerdings nicht möglich, den von einem Ehegatten nicht ausgeschöpften Sonderausgaben-Höchstbetrag auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nur mittelbar begünstigt (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 9 bis 12), können die Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten insoweit berücksichtigt werden, als der Sonderausgaben-Höchstbetrag durch die vom unmittelbar begünstigten Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen noch nicht ausgeschöpft wird.

  Die späteren Leistungen aus der steuerlich geförderten Altersvorsorge unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

- Sofern Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht geltend machen, besteht die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der für sonstige Vorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbeträge zu berücksichtigen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 74 bis 76 des Hauptvordrucks). Die Anlage AV ist dann nicht abzugeben. In diesem Fall werden die späteren Leistungen, wenn sie als Rente ausgezahlt werden, mit dem Ertragsanteil erfasst. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der Prozentsatz beträgt z. B. bei vollendetem 60. Lebensjahr 22 % und bei vollendetem 65. Lebensjahr 18 % des jeweiligen im Veranlagungszeitraum gezahlten Rentenbetrags.

Die gleichen Möglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte (nicht: pauschal versteuerte oder steuerfreie) Beiträge, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese Einrichtungen dem Begünstigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten.

Unmittelbar begünstigte Personen

Zeilen 1 bis 7

Unmittelbar begünstigt sind Personen, die im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen und kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld),
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird).

Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Lohnersatzleistung erhalten,
- Besoldungsempfänger (in der Regel Beamte, Richter und Berufssoldaten),
- beurlaubte Beamte, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltsfähig ist,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre.

Mittelbar begünstigte Personen

Zeilen 9 bis 12

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) begünstigt, wenn

- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder
- der unmittelbar begünstigte Ehegatte über eine mit Zulage und Sonderausgaben förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Ein mittelbar begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte eigene Altersvorsorgebeiträge geleistet hat.

Wählt ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, kommt ein Sonderausgabenabzug beim mittelbar begünstigten Ehegatten nicht in Betracht. Reicht der mittelbar begünstigte Ehegatte eine Anlage AV ein, werden seine geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur bei der Einkommensteuerveranlagung des **un**mittelbar begünstigten Ehegatten berücksichtigt. Die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge an den mittelbar begünstigten Ehegatten unterliegen bei diesem in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

Wählen die Ehegatten die besondere Veranlagung, gelten die Ausführungen zur getrennten Veranlagung entsprechend.

Nicht begünstigte Personen

Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören u. a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und
- Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

Berechnungsgrundlagen

Zeile 3

Die aus der Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen Einnahmen aus 2004 können Sie z. B. aus der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung entnehmen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben.

Zeile 4

Die Höhe der Besoldung und der Amtsbezüge ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen für 2004. Gehören Sie zum Kreis der beurlaubten Beamten, geben Sie hier bitte die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen an (z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäftigung). Auch Einnahmen vergleichbarer Berufsgruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, sind hier einzutragen (z. B. bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern / Erziehern an nicht öffentlichen Schulen / Anstalten).

Zeile 5

Lohnersatzleistungen, die Sie im Jahr 2004 bezogen haben, ergeben sich aus der Bescheinigung der auszahlenden Stelle.

Zeile 6

Ist das der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. bei Behinderten, die in anerkannten Behindertenwerkstätten und in Blindenheimen arbeiten, Wehr- und Zivildienstleistenden), wird das tatsächliche Entgelt bei der Berechnung des Zulagenanspruchs berücksichtigt. Das 2004 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung des Arbeitgebers entnehmen.

Zeile 7

Eintragungen sind nur vorzunehmen, wenn im Beitragsjahr die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bestand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 ergeben.

Kinderzulage

Zeilen 14 bis 17

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem Begünstigten für mindestens einen Zahlungszeitraum für das Jahr 2005 Kindergeld ausgezahlt worden ist.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern, die miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, steht die Kinderzulage — unabhängig davon, ob dem Vater oder der Mutter das Kindergeld ausgezahlt worden ist — der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, tragen Sie bitte in der Zeile 17 die Anzahl der Kinder ein, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden soll.

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben, steht die Kinderzulage nur dem Elternteil zu, dem tatsächlich das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Wechselt der Auszahlungsberechtigte im Laufe des Beitragsjahres, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Beitragsjahr maßgebend.

Bescheinigungen des Anbieters

Zeilen 19 und 20

Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Den zusätzlichen Sonderausgabenabzug können Sie dagegen für mehr als zwei Verträge mit der Anlage AV geltend machen. Fügen Sie bitte die entsprechenden Originalbescheinigungen Ihres Anbieters bei.